

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
- Drucksache 6/5830 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4651 -**

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
2. Nummer 4 Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

"aa) Nach dem Wort 'Landesforstanstalt' wird das Wort 'keinen' gestrichen und folgender Satz 2 wird angefügt:

'Für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für den Nutzungsverzicht der Landesforstanstalt für 1.000 Hektar am Possen erhält die Landesforstanstalt 295.000 Euro jährlich.'

3. Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 erhält die Landesforstanstalt eine Finanzauführung vom Land. Die Finanzauführung beträgt für die Jahre 2018 bis 2025 bis zu 30.145.700 Euro. Zur Erhaltung von Liegenschaften (Unterhaltung und Investitionen) erhält die Landesforstanstalt nach Maßgabe des Landeshaushalts zweckgebundene Zuweisungen zur Bewirtschaftung aus dem Einzelplan für Staatliche Hochbaumaßnahmen. Zum Bau und zur Unterhaltung von touristischen Wegen erhält die Landesforstanstalt zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Bewirtschaftung aus dem Einzelplan des für Tourismus zuständigen Ministeriums.'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Landesforstanstalt ist nicht zwingend erforderlich, um künftig zusätzliche Aufgaben im Bereich der Unterhaltung, Pflege, Bau und Weiterentwicklung von touristischen Wegen und des Wandertourismus in Thüringen übernehmen zu können.

Die Vergrößerung des Verwaltungsrates ist nicht erforderlich. Teilaufgaben im Bereich der Waldflächenstilllegung oder des touristischen Wegebbaus rechtfertigen jedenfalls nicht, Vertreter des Tourismus- oder gar des Umweltministeriums in den Verwaltungsrat aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 6):

Soweit für Maßnahmen des Naturschutzes oder des Tourismus Flächen von der forstlichen Nutzung ausgenommen werden, soll die Landesforstanstalt künftig Anspruch auf Erstattung des Nutzungsausfalls gegenüber dem Land haben. Bei der bisherigen - gegenteiligen - Regelung war zum einen davon ausgegangen worden, dass die Stilllegungsflächen 25.000 Hektar nicht überschreiten und zum anderen wirtschaftliche Nachteile deshalb nicht entstehen, weil andere Flächen als solche in wertvollen Wirtschaftswäldern für die Stilllegung herangezogen werden.

Im konkreten Fall des beabsichtigten Nutzungsverzichts für 1.000 Hektar am Possen muss die Landesforstanstalt den dafür im Landeshaushalt veranschlagten Betrag 295.000 Euro jährlich dauerhaft erhalten, sofern und solange der Nutzungsverzicht stattfindet.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2):

Die Änderung sichert die Finanzzuführung bis zum Jahr 2025 ab. Die Finanzzuführung ist erforderlich, damit neben den betrieblichen Aufgaben des Staatswaldes auch die sozialen, ökologischen und sonstigen hoheitlichen Aufgaben in bisherigem Umfang wahrgenommen werden können.

Zudem wird die Zuweisung für die Erhaltung von Liegenschaften dahingehend konkretisiert, dass nunmehr auch Bauinvestitionen abgesichert sind.

Soweit ThüringenForst künftig zusätzliche Aufgaben im Bereich der Unterhaltung, Pflege, Bau und Weiterentwicklung von touristischen Wegen und des Wandertourismus in Thüringen übernehmen soll, ist eine Finanzzuführung zu gewährleisten (§ 2 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011). Um die organisatorische Einordnung solcher Aufgaben in die Betriebsabläufe sicherzustellen, sollen zweckgebundene Zuweisungen aus dem Haushalt des für Tourismus zuständigen Ministeriums finanziert werden.

Für die Fraktion:

Mohring